

KFZ - BESITZSTÖRUNGSRECHT NEU

RECHTSTIPP APRIL 2026



**Rechtsanwalt
Dr. Christian Strobl**

Ein Wanderausflug, bei dem der PKW am Wiesenrand abgestellt wurde oder ein Umdrehen in einer privaten Einfahrt, nachdem man sich verfahren hat – so schnell begeht man unbewusst eine Besitzstörung. Eine ausufernde rechtsmissbräuchliche Handhabung mancher Eigentümer hat den Gesetzgeber dazu veranlasst gegen diese „Besitzstörungsabzocken“ als Geschäftsmodell durch neue gesetzliche Regelungen vorzugehen.

Vielfach wurde bislang wegen auch nur kurzfristigen Besitzstörungen – etwa durch kurzes Halten oder Wenden - mit kostenintensiven Abmahnungen im Bereich mehrerer Hundert Euro gedroht. Oftmals wurde von den Betroffenen unmittelbar nach anwaltlicher Aufforderung bezahlt um somit ein etwaiges Gerichtsverfahren mit den damit einhergehenden Kosten, zu vermeiden. Die Erhebungen betreffend der Besitzstörungen erfolgt dabei häufig mittels eigens dafür installierter Kameras, welche mittels Bewegungsmelder auf die kurzfristigen Halt- und Wendemanöver hin Fotografien anfertigt. Die Besitzstörung wurde somit begangen und war diese auch dokumentiert. Auf die Intensität der Besitzstörung wurde nicht eingegangen.

Seit dem 1.1.2026 ist in Österreich eine rechtliche Novelle in Kraft, welche diesem Geschäftsmodell entgegenwirken soll. Ohne Einschaltung eines Rechtsanwalts stehen dem Besitzgestörten lediglich die Kosten für eine Halterabfrage und Portokosten zu – für einen allgemeinen Aufwandsersatz (Verwaltungspauschale, Überwachungskosten und dergleichen) besteht keine rechtliche Grundlage. Kommt es zu einer Klage wegen Besitzstörung durch ein KFZ, die Störer nicht bekämpfen, können Rechtsanwaltskosten nunmehr lediglich auf einer Bemessungsgrundlage von € 40,00 abgerechnet werden. Das bedeutet, dass sich die ersatzfähigen Rechtsanwaltskosten (derzeit) auf € 107,76 reduzieren. Auch wurden die gesenkt. Rechnet man noch die für die Halterauskunft ersatzfähigen Kosten von beispielsweise € 22,00 hinzu, entstehen dem Besitzstörer daher derzeit in einem Verfahren insgesamt maximal Kosten von derzeit € 200,00. Mit diesen Maßnahmen sollen unseriösen Praktiken ein Riegel vorgeschoben werden.

Nach Erhalt einer Abmahnung besteht zudem die Möglichkeit mit der im Besitz gestörten Person einen sogenannten „prätorischen Vergleich“ abzuschließen. Dabei handelt es sich um einen direkt exekutierbaren Unterlassungsvergleich, welcher direkt bei Gericht abgeschlossen wird. Hierbei fallen aktuell nur mehr Kosten von circa € 130,00 an.

Sollten Sie eine Abmahnung hinsichtlich einer Besitzstörung mit Ihrem KFZ erhalten, ist unsere Kanzlei gerne behilflich Sie rechtlich zu unterstützen.